

**Abfrage Selbstverbrauch 2023  
zur Abwicklung der begrenzten § 19 StromNEV-Umlage  
für LV-Gruppen B und C**



Zur Erfüllung unserer gesetzlichen Pflicht<sup>1</sup> nehmen wir folgende Meldungen vor:

Unser Unternehmen möchte folgende Privilegierung für das Jahr 2023 in Anspruch nehmen:

**Begrenzte § 19 StromNEV-Umlage** für Letztverbrauchergruppe B (0,05 ct/kWh) bzw.  
Letztverbrauchergruppe C (0,025 ct/kWh)

[Zur Einordnung in die **Letztverbrauchergruppe C** haben die Unternehmen die Pflicht zur Vorlage eines  
Wirtschaftsprüferfeststatedes nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 KWKG 2016]

**[Hinweis zur KWKG- und Offshore-Netzumlage:** Eine Begrenzung der KWKG- und Offshore-Netzumlage ist  
für die Letztverbrauchergruppen B und C inzwischen gesetzlich nicht mehr vorgesehen.  
Privilegierungstatbestände können sich jedoch aus den §§ 21 ff. EnFG ergeben. Hierzu bedarf es gesonderter  
Mitteilungen, die nicht Gegenstand des vorliegenden Formulars sind.]

Die im Jahr 2023 von unserem Unternehmen aus dem Netz der SWS Netze Solingen GmbH an der  
Abnahmestelle:

\_\_\_\_\_

[Bezeichnung des Letztverbrauchers (vollständiger Firmenname) und der Abnahmestelle]

entnommene Strommenge wurden ausschließlich durch unser Unternehmen selbst verbraucht.

**Ja**       **Nein** [Bitte auch das nächste Feld ausfüllen.]

Die im Jahr 2023 von unserem Unternehmen aus dem Netz der SWS Netze Solingen GmbH  
entnommene Strommenge wurde teilweise an Dritte weitergeleitet.

Die von uns selbstverbrauchte Strommenge beträgt: \_\_\_\_\_ kWh.

- Die im Jahr 2023 an Dritte weitergeleiteten Strommengen wurden jeweils durch mess- und  
eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst.<sup>2</sup>
- Die im Jahr 2023 an einen Dritten weitergeleitete Strommenge übersteigt 1 GWh und es soll  
auch für diese Strommenge eine Begrenzung nach Letztverbrauchergruppe B oder C in  
Anspruch genommen werden. Eine **gesonderte Aufstellung** (selbstverbrauchte  
Strommenge in kWh je Letztverbraucher, an den Strom weitergeleitet wurde, jeweils mit  
vollständigem Firmennamen) ist diesem Schreiben **beigefügt**.

Mir ist bewusst, dass für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage sowie der  
begrenzten § 19 StromNEV-Umlage nach § 21 Abs. 1 bis 6 EnFG und § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV  
(Netzentnahmen zum Zwecke der Zwischenspeicherung in bidirektionalen Stromspeichern, zum Einsatz in  
bidirektionalen Ladesäulen, zur Erzeugung von Speichergas sowie zum Ausgleich physikalisch bedingter  
Netzverluste) gesonderte Mitteilungen – ggf. über den Stromlieferanten als Netznutzer – erforderlich sind. Gleiches  
gilt für die Inanspruchnahme der begrenzten KWKG- und Offshore-Netzumlage nach § 22 EnFG (Netzentnahmen  
für den Einsatz in elektrische betriebenen Wärmepumpen), nach § 23 EnFG (Netzentnahmen zur Verstromung von  
Kuppelgasen), nach § 25 EnFG (Netzentnahmen von Einrichtungen zur Erzeugung von grünem Wasserstoff) und  
nach §§ 28 ff. EnFG im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen, für  
die Herstellung von Wasserstoff in stromkostenintensiven Unternehmen, für Schienenbahnen, für  
Verkehrsunternehmen mit elektrisch betriebenen Bussen im Linienverkehr und für Landstromanlagen.

Ich versichere die Richtigkeit vorstehender Angaben.

\_\_\_\_\_  
Name(n) des/der Ansprechpartner(s) in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift, Firmenstempel

<sup>1</sup> § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016 (§ 19 StromNEV-Umlage).

<sup>2</sup> Sofern die an Dritte weitergeleiteten Strommengen nicht durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst  
worden sind, ist eine gesonderte Mitteilung nach Maßgabe der Vorgaben in § 62b EEG 2021 zu machen.